

# RS Vwgh 2004/6/30 2001/04/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §41 Abs2 idF 1998/I/158;

GewO 1994 §356;

GewO 1994 §77 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/07/0098 E 14. September 1993 RS 1 (hier mündliche Verhandlung im Verfahren betreffend einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage)

## Stammrechtssatz

Eine Verhandlung gemäß § 107 Abs 1 WRG ist so anzuberaumen, daß die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können (§ 41 Abs 2 AVG). Die Frage, innerhalb welcher Frist eine Verhandlung anzuberaumen ist, damit die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können, ist von Fall zu Fall verschieden zu beantworten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001040204.X02

## Im RIS seit

13.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)